

Redaktionsstatut
für das Amtliche Mitteilungsblatt
der Gemeinde Birkenfeld
vom 18.12.2018

§ 1

- (1) Nach der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“ vom 03.04.2001 heißt das Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde „Birkenfeld aktuell“; dieses führt deshalb den Zusatz „Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Birkenfeld“.
- (2) Der Verlag übernimmt auf eigene Rechnung die Herstellung und den Vertrieb dieses Amtlichen Mitteilungsblattes.
- (3) Werbung, Druck, Anzeigenteil, Zustellung bzw. Vertrieb ist Sache des Verlags, die Gemeinde übernimmt keinerlei Auflage-, Absatz- oder andere Garantien.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden nach der in § 1 genannten Satzung in „Birkenfeld aktuell“ eingerückt. Bei Satzungsänderung und einer daraus resultierenden anderen Form der öffentlichen Bekanntmachung besteht für die Gemeinde keine Verpflichtung zur Übernahme irgendwelcher Abstandssummen oder anderer Ersatzleistungen. Die zusätzliche Bekanntmachung auf andere Weise, insbesondere in der Tagespresse, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

§ 3

- (1) Herausgeber des Amtlichen Mitteilungsblattes ist die Gemeinde. Die presserechtliche Verantwortung für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeinde trägt der Bürgermeister der Gemeinde Birkenfeld oder der von ihm Beauftragte; für den übrigen Inhalt der Verlag.
- (2) Das Impressum lautet: Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Gemeinde Birkenfeld; Herausgeber ist die Gemeinde Birkenfeld. Verantwortlich für den amtlichen Teil und anderer Veröffentlichungen der Gemeinde Birkenfeld ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der Verlag.

- (3) Der Verlag verpflichtet sich, den jeweils im Amt befindlichen Bürgermeister der Gemeinde bzw. seinen Vertreter im Amt und den vom Verlag jeweils mit der Redaktion des Amtsblattes beauftragten Redakteur namentlich im Impressum zu bezeichnen und bei einem Wechsel der Personen entsprechend zu ändern. Änderungen im Impressum haben unverzüglich zu erfolgen.

§ 4

Das Amtliche Mitteilungsblatt erscheint 1x wöchentlich am Freitag. An Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen vom Erscheinungstag sowie evtl. Schließ-tage des Verlags (z. B. wegen evtl. Ferien) sind nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

§ 5

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- (2) Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.
- (3) Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen, örtlichen Vereine und Organisationen.
- (4) Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen, Interessengemeinschaften und politischer Parteien und anderen politischen Vereinigungen.
- (5) Leserzuschriften.
Leserzuschriften, die inhaltlichen Bezug zur Wahl haben, dürfen eine Woche vor der Wahl nicht mehr abgedruckt werden. Ebenso dürfen keine anonymen Schriftsätze abgedruckt werden.
- (6) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.
Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
- (7) Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen.
Ausgenommen sind solche Anzeigen zum Zwecke der Wahlwerbung/Wahlauf Ruf innerhalb einer Woche vor Wahlen.
- (8) Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik "Aus den Gemeinderatsfraktionen" bei Bedarf im Umfang von jeweils einer Viertelseite in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug.

Zur Wahrung der Neutralität des Amtsblatts dürfen solche Beiträge in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen (Kommunalwahlen [Gemeinderats-, Kreistags- und Bürgermeisterwahlen] und Parlamentswahlen [Europa-, Bundestags-, Landtagswahlen]) nicht veröffentlicht werden. Innerhalb dieser Karenzzeit sind in dieser Rubrik im Vorfeld von Wahlen Wahlaufrufe und Wahlwerbung nicht zulässig. Lediglich die sachliche Vorstellung aller zugelassenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber von Kommunalwahlen sowie Terminankündigungen für Wahlveranstaltungen unter strenger Beachtung der Gleichbehandlung sind zulässig. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik "Aus den Gemeinderatsfraktionen" sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

- (9) Politischen Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände) wird das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik "Parteien/Wählervereinigungen" bei Bedarf im Umfang von jeweils einer Viertelseite in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung. Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug.

Zur Wahrung der Neutralität des Amtsblatts dürfen solche Beiträge in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen (Kommunalwahlen [Gemeinderats-, Kreistags- und Bürgermeisterwahlen] und Parlamentswahlen [Europa-, Bundestags-, Landtagswahlen]) nicht veröffentlicht werden. Innerhalb dieser Karenzzeit sind in dieser Rubrik im Vorfeld von Wahlen Wahlaufrufe und Wahlwerbung nicht zulässig. Lediglich die sachliche Vorstellung aller zugelassenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber von Kommunalwahlen sowie Terminankündigungen für Wahlveranstaltungen unter strenger Beachtung der Gleichbehandlung sind zulässig. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Politischen Parteien und Wählervereinigungen in der Rubrik "Parteien" sind die jeweiligen Politischen Parteien und Wählervereinigungen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Politische Partei oder Wählervereinigung des Verfassers anzugeben.

§ 6

- (1) Das Amtliche Mitteilungsblatt wird im Format DIN A4, geheftet und farbig hergestellt. Die Verantwortung der Gestaltung trägt der Verlag.
- (2) Die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde, Berichte über Sitzungen des Gemeinderates etc. sowie die amtlichen Mitteilungen anderer Behörden und Dienststellen sind, auf der zweiten Seite des Amtsblattes beginnend, zu veröffentlichen.
- (3) Sämtliche Veröffentlichungen, Berichte, Mitteilungen, etc. der Gemeinde (mit allen Dienststellen), der Schulen, Vereine, Kirchen, kirchlichen Organisationen, Parteien und ortsansässigen Wählervereinigungen bzw. im Gemeinderat vertretener Gruppierungen etc. sowie anderer Behörden und öffentlichen Stellen (z.B. Landratsamt etc.) erfolgen kostenlos, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.
Bildveröffentlichungen sind kostenfrei für jeweils 2 Fotos pro Bericht je Verein, Kirche, Organisation, etc. Ab dem 3. Foto fallen die entsprechenden Kosten, die an den Verlag zu entrichten sind, an. Bildveröffentlichungen unter der Rubrik „Verschiedenes“ sind ab dem ersten Foto kostenpflichtig.
- (4) Anzeigen der Gemeinde (z. B. Stellenausschreibungen) sind kostenlos aufzunehmen.
- (5) Sollten veröffentlichende Stellen (z.B. Vereine, Parteien etc.) ihrem Bekanntmachungstext ein Logo beifügen wollen, ist dieses kostenlos aufzunehmen.
- (6) Die zu veröffentlichenden Texte werden in der Regel dem Verlag als Word-Daten und Bilder als JPEG Daten (300 dpi, 9 cm breit) per E-Mail übergeben. Texte und Bilder, die bei der Gemeinde eingehen, werden an den Verlag weitergeleitet.
- (7) Nicht eingerückt werden Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, gegen die guten Sitten sind oder die die Ehre einzelner Personen angreifen und anonyme Schriftsätze.
- (8) Die Belegung der Titelseiten koordiniert die Gemeinde, wobei die Gemeinde ein vorrangiges Belegungsrecht hat. Der Verlag behält sich vor, im Benehmen mit der Gemeinde/dem Verein, angelieferte Titelseiten gestalterisch zu überarbeiten sowie anfallende Gestaltungs-kosten für die Birkenfelder Vereine der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

§ 7

Der Gemeinde stehen wöchentlich 70 Freixemplare von „Birkenfeld aktuell“ zur Verfügung.

§ 8

- (1) Für den nichtamtlichen und den Anzeigenteil ist der Verlag (auch presse-rechtlich) verantwortlich. Der Erlös aus den Anzeigen und dem Vertrieb steht dem Verlag zu. Auf die Anzeigenpreisgestaltung nimmt die Gemeinde keinen Einfluss; diese werden auch von der Gemeinde nicht subventioniert.
- (2) Auf den Bezugspreis des Amtsblattes nimmt die Gemeinde keinen Einfluss. Der Preis ist jedoch so zu gestalten, dass ein möglichst breiter Personenkreis erreicht wird.

§ 9

Redaktionsschluss für amtliche Mitteilungen der Gemeinde ist jeweils mittwochs, 12 Uhr und für den übrigen Inhalt mittwochs 10 Uhr, für die Ausgabe am Freitag der gleichen Woche. Fällt der Ausgabetag auf einen Donnerstag (vgl. §4) wird der Redaktionsschluss auf dienstags, 12 Uhr vorverlegt, bzw. 10 Uhr.

Birkenfeld, 18.12.2018



Martin Steiner
Bürgermeister